

Anlage 4 – Finanzielle Risiken der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans

Im Gesundheitsausschuss am 28.01.2020 wurde darum gebeten, die finanziellen Risiken der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans für die Sitzung des Finanzausschusses am 03.02.2020 darzustellen.

Bei der vorliegenden Beschlussvorlage 3381/2019 handelt es sich um einen Grundsatzbeschluss, der die bedarfsgerechte Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplans beschreibt. Die kostenbildenden Qualitätsmerkmale dieser Anpassung wurden mit den Vertretern der Krankenkassen erörtert und eine einvernehmliche Lösung erzielt. Die beschriebenen Maßnahmen sind daher grundsätzlich über Rettungsdienstgebühren refinanzierbar.

Wie in der Beschlussvorlage dargelegt, sollen die beschriebenen Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden und im Zuge dessen auch die erforderlichen Umsetzungsbeschlüsse gefasst werden, die auch die haushaltsmäßigen Auswirkungen darlegen.

In der Beschlussvorlage zur letzten Änderung der Rettungsdienstsatzung (1330/2019) wurde erläutert, dass es Kosten im Rettungsdienst gibt, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen bzw. Gerichtsentscheidungen nicht in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen. Dies sind u.a. die Kosten für die Unterbringung psychisch Kranker, da es sich um eine ordnungsbehördliche Aufgabe gemäß besonderer Rechtsgrundlage (PsychKG) handelt. Des Weiteren dürfen die Kosten für nicht realisierbare Forderungen und für Brandschutzbegleitfahrten (Eigenschutz der Einsatzkräfte der Feuerwehr z.B. bei größeren Bränden) nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Kosten für Fehlfahrten, die durch Fehlverhalten von Rettungsdienstmitarbeitern ausgelöst werden (z.B. zwei Fahrzeuge entsendet, obwohl offensichtlich nur eines erforderlich gewesen wäre). Dies ist jedoch ein verschwindend geringer Anteil. Die meisten Fehlfahrten (z.B. Mitfahrt verweigert, Person hat sich vom Einsatzort entfernt, gutgläubig den Rettungsdienst gerufen) dürfen dagegen gemäß Rettungsdienstgesetz (RettG NRW) in die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren einfließen. Hierbei handelt es sich jedoch um grundsätzliche Regelungen / Risiken, die nicht auf die Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans zurückzuführen sind.

Ein finanzielles Risiko könnte lediglich hinsichtlich der Kosten der Notfallsanitäterausbildung bestehen. Da die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten mit Ablauf des 31.12.2026 gesetzlich vorgeschrieben durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt wird, ist es zwingend erforderlich, entsprechend Personal auszubilden. Mit Einführung dieser Ausbildung hat das Land NRW in einem Runderlass vom 19.05.2015 die Kosten für die Ausbildung erstmalig definiert. Dieser Erlass sollte ursprünglich zum 01.01.2019 angepasst werden. Tatsächlich hat eine Anpassung der Ansatzwerte aber erst zum 01.01.2020 mit Runderlass vom 22.11.2019 stattgefunden. Der ursprüngliche Erlass aus 2015 ging von Kosten i.H.v. 78.640 € pro Vollausbildung aus, der Erlass aus 2019 dagegen von Kosten i.H.v. 120.000 € (für 2020) bzw. 110.000 € (für 2021) pro Vollausbildung. Die Verwaltung wird nach Vorlage und Auswertung aller erforderlichen Informationen voraussichtlich Ende 2020 darüber informieren, ob und in welcher Höhe eine Differenz zu den Werten aus dem Erlass besteht.